

Regelung zu den Modulprüfungen in den BA-Studiengängen

der Fachbereiche SLM I+II ab dem WiSe 13/14

(Beschlossen vom ALSt am 6.11.2013 und 4.12.2013, von den Fachbereichsvorständen am 15.01.2014 sowie vom Prüfungsausschuss am 03.02.2014)

1.) Regelung zu den Modulprüfungen in den BA-Studiengängen der Fachbereiche SLM I+II

Für jede zu absolvierende Modul- oder Modulteilprüfung stehen den Studierenden im Verlauf des Studiums drei bzw. vier Prüfungsversuche zur Verfügung. (vgl. § 10 und § 23 Abs. 3)

Für jede Prüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit am Ende des Semesters wahrgenommen werden. Das heißt, der erste Prüfungsversuch fällt in das Semester, in dem die dazugehörige Veranstaltung zum ersten Mal besucht und die Voraussetzung zur Prüfung erworben wird.

Für Blockprüfungen stehen am Ende jedes Semesters ein „1. Prüfungstermin“ und ein „Wiederholungstermin“ zur Verfügung. Erfolgt zum ersten Termin eine Krankmeldung, ist eine Teilnahme am Wiederholungsversuch möglich, aber nicht verpflichtend.

Einzelprüfungen müssen bis spätestens 30.09. (im SoSe) bzw. 31.3. (im WiSe) erbracht werden, eine Wiederholung muss spätestens zum Ende des Folgesemesters stattfinden.

Eine Wiederholungsprüfung setzt nicht den erneuten Besuch einer Veranstaltung voraus (vgl. § 9 Abs. 2), es sei denn der/die für die Wiederholungsprüfung verantwortliche Lehrende legt diesen als Prüfungsvoraussetzung fest.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. (vgl. § 10)

Studierende können im laufenden Semester bei Blockprüfungen bis sieben Tage vor dem 1. Prüfungstermin und bei Einzelprüfungen bis sieben Tage vor Ende der Vorlesungszeit entscheiden, den ersten Prüfungsversuch nicht wahrzunehmen und entweder eine Inaktivsetzung oder eine Änderung des Modulbezuges in einen Wahlbereichsbezug zu beantragen, vorausgesetzt, die Veranstaltung ist für den Wahlbereich geöffnet und die erforderlichen Studienleistungen wurden erfüllt. Institute können einen längeren Zeitraum festlegen, in dem keine Ab- oder Ummeldung mehr möglich ist. (vgl. Beschluss des Prüfungsausschusses SLM vom 3.6.2013)

2.) Fristen und Termine für Modulprüfungen im WiSe 2013/14 in den Fachbereichen SLM I+II

Vorgang	WiSe 2013/14	
	BEGINN	ENDE
An-/Abmeldung Studierender zu Block- u. Einzelprüfungen (1. Prüfungstermin)	Automatisch mit der LV-An-/Abmeldung in STiNE während der Anmeldephasen (Implizite Prüfungsanmeldung)	
„Inaktiv setzen“ Studierender, die die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt haben. Oder: Änderung des Modulbezuges in einen Wahlbereichsbezug , vorausgesetzt, die Veranstaltung ist für den Wahlbereich geöffnet und die erforderlichen Studienleistungen wurden erfüllt.		Spätestens sieben Tage vor dem 1. Prüfungstermin (Blockprüfungen) bzw. spätestens sieben Tage vor dem Ende der Vorlesungszeit (Einzelprüfungen) ¹
Durchführung der Blockprüfungen, z.B. Klausuren (1. Prüfungstermin)	Vorlesungen: 20.01.-25.01.2014 Seminare: 27.01.-.01.02.2014	
Durchführung der Blockprüfungen (Wiederholungstermin)	27.01.2014	13.04.2014
Korrektur der Blockprüfungen sowie Eingabe und Freigabe der Prüfungsergebnisse in STiNE (1. Prüfungstermin und Wiederholungstermin)		Bis spätestens 13.04.2014
Durchführung der Einzelprüfungen, z.B. Hausarbeiten, mündliche Prüfungen usw. (1. Prüfungstermin)		Bis spätestens 31.03.2014²
Korrektur der Einzelprüfungen sowie Eingabe und Freigabe der Prüfungsergebnisse in STiNE (1. Prüfungstermin)		Bis spätestens sieben Tage vor Ende der Vorlesungszeit des SoSe 2014²

¹ Institute können einen **längeren Zeitraum** festlegen, in dem keine Ab- oder Ummeldung mehr möglich ist.

² Nach Ermessen des/r Lehrenden können **frühere Fristen** für die Durchführung, Korrektur und Noteneingabe von Einzelprüfungen festgelegt werden. Ggf. sind die Anmeldezeiträume für die MA-Arbeit (15.03.2014-31.03.2014) und für die BA-Arbeit (01.04.2014-30.04.2014) zu bedenken.

3.) Rechtliche Grundlage

Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 3. Juli 2013

§ 10

Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

Für jede zu absolvierende Prüfung stehen den Studierenden im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Fach.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 in einem der reformierten Bachelor-Studiengänge aufnehmen, in denen der ABK-Bereich durch den Optionalbereich ersetzt wird, deren Fachspezifische Bestimmungen sich auf diese Prüfungsordnung beziehen und die ab dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft treten.

(2) Für alle Fachspezifischen Bestimmungen der Bachelor-Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft getreten sind, gilt weiterhin die „Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium“ vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 11. Juli 2012, mit Ausnahme des § 10. Stattdessen findet § 10 dieser Prüfungsordnung mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 Anwendung.

(3) Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, stehen abweichend von § 10 dieser Prüfungsordnung mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 für jede zu absolvierende Prüfung in Pflichtmodulen insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung. Bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 zurechenbare Prüfungsversuche im Rahmen der Modulfristen werden auf diese vier Versuche angerechnet. § 15 und § 16 der Prüfungsordnung sind entsprechend anwendbar.